

Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes

Zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes (§ 47 Abs. 1 Bgld. GemO 2003) oder des Amtes eines Gemeindeverbandes kann eine Gemeindebeamtin oder ein Gemeindebeamter nur dann bestellt werden, wenn sie oder er die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg abgelegt hat.“

2. § 22 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte mindestens sieben Jahre in der Dienstklasse VI zurückgelegt hat“

3. § 32 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Anstelle der §§ 55 bis 58, 60, 68, 155 Abs. 4 Z 1 und der §§ 157a bis 157f Bgld. GemBG 2014 sind die §§ 20 bis 25, 46 Abs. 2, § 116 Abs. 6 Z 1 und die §§ 121a und 121b des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, sowie die §§ 33 und 115 LBBG 2001 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 32 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Anstelle der §§ 55 bis 58, 60, 68 und 157a bis 157f Bgld. GemBG 2014 sind die §§ 20 bis 25, 46 Abs. 2, §§ 121a und 121b des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, sowie die §§ 33 und 115 LBBG 2001 sinngemäß anzuwenden.“

5. Dem § 46a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte der Dienstklasse VII, deren Beförderung in die Dienstklasse VII vor dem 1. Jänner 2015 wirksam geworden ist, ist § 22 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

6. Die Überschrift zu § 47 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

7. Dem § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. §§ 4, 32 Abs. 1 in der Fassung der Z 3 dieses Gesetzes und § 46a Abs. 4 mit 1. Jänner 2015,

2. § 22 Abs. 2 lit. b, § 32 Abs. 1 in der Fassung der Z 4 dieses Gesetzes und die Überschrift zu § 47 mit 1. November 2015.“

Vorblatt

Probleme:

1. Seit 1. Jänner 2015 ist die Übernahme von Gemeindebediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ausgeschlossen. Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 enthält aber noch eine Regelung der Anstellungserfordernisse für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkannte sowohl im Urteil C-88/08 (Rechtssache Hütter) als auch im Urteil C-530/13 (Rechtssache Schmitzer) das Anrechnungsregime im Besoldungssystem des Bundesdienstes in wesentlichen Strukturen als altersdiskriminierend und mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union, 2000/78/EG, nicht vereinbar an. Da die Anrechnungsregeln für Landes- und Gemeindebedienstete weitestgehend jenen für den Bundesdienst entsprechen, ist auch deren Richtlinienkonformität nicht mehr gegeben.
3. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kostentragung des Pensionsaufwandes einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten der Dienstklasse VII durch die 8. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 43/2014, fehlen Übergangsbestimmungen.

Ziel und Inhalt:

1. Aufhebung der durch das „Pragmatisierungsverbot“ im Gemeindedienst obsolet gewordenen Bestimmung über die Anstellungserfordernisse für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte.
2. Schaffung eines neuen Besoldungssystems und diskriminierungsfreie Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung auch für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte im LBBG 2001 und Anpassung einer Bestimmung im Gemeindebedienstetengesetz 1971 an diese Neuregelung.
3. Schaffung von Übergangsbestimmungen für bereits vor dem 1. Jänner 2015 in die Dienstklasse VII beförderte Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte.

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch das vorliegende Gesetz wird dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 11. November 2014, C-530/13, in der Rechtssache Schmitzer Rechnung getragen und es werden die Vordienstzeitenanrechnungs- und Einstufungsvorschriften im Dienstrecht der Landesbediensteten gänzlich neu und EU-konform geregelt. Die übrigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Anpassung einer Bestimmung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 an die diskriminierungsfreie und damit EU-konforme Neuregelung des Anrechnungs- und Einstufungsregimes im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBBG 2001.
2. Entfall jener Bestimmung, die die Anstellungserfordernisse für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte regelt, da die Pragmatisierung im Gemeindedienst mit 1. Jänner 2015 abgeschafft wurde.
3. Schaffung einer Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kostentragung für Pensionsleistungen an Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte sowie deren Hinterbliebene.

B. Finanzielle Auswirkungen

Eines der Ziele der Neugestaltung des Besoldungssystems ist die Sicherstellung einer Kostenneutralität. Es ist daher weder die in einer Novelle zum LBBG 2001 vorgesehene Reform selbst noch sind die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Begleitmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden verbunden.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 4):

§ 4 Abs. 1 und 2 legt fest, welche Erfordernisse erfüllt werden müssen, um als Gemeindebeamtin oder als Gemeindebeamter angestellt werden zu können. Gemäß § 1 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, dürfen Gemeinden ab 1. Jänner 2015 kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründen. Da somit § 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 ab 1. Jänner 2015 keinen Anwendungsbereich hat, wäre diese Bestimmung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufzuheben. § 4 Abs. 3 regelt die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für die Bestellung von Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten zu Leiterinnen oder Leitern des Gemeindeamtes und soll - da die bereits vorhandenen Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten auch in Zukunft zu Gemeindeamtsleiterinnen oder -leitern bestellt werden können - weiterhin gelten. Die Anstellungserfordernisse für die Magistratsdirektorin oder den Magistratsdirektor der Freistädte Eisenstadt und Rust, die oder der auch weiterhin zu pragmatisieren ist (siehe § 1 Abs. 2 Z 2 Bgld. GemBG 2014 in der Fassung der gleichzeitig eingebrachten Novelle), richten sich gemäß § 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 nach dem Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 2 lit. b):

Im Rahmen der EU-rechtlich gebotenen Reparatur des Besoldungssystems wird ua. das bisherige System des Vorrückungsstichtags durch das System des Besoldungsdienstalters ersetzt. Dies erfordert eine Anpassung all jener Bestimmungen, die bisher an den Vorrückungsstichtag anknüpften.

Gemäß § 22 Abs. 1 hat das Land den Gemeinden den Pensionsaufwand der Gemeindebeamtinnen und -beamten zu ersetzen. Den mit der Beförderung in die Dienstklasse VII verbundenen Mehraufwand hat das Land allerdings nur dann zu tragen, wenn ua. die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beförderung eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 28 Jahren aufweist. Da mit Wirkung vom 1. November 2015 das Vordienstzeitenanrechnungsregime völlig neu geregelt und der Vorrückungsstichtag durch das Besoldungsdienstalter ersetzt wird, ist es erforderlich, die Übernahme des mit der Beförderung in die Dienstklasse VII verbundenen Pensionsmehraufwandes durch das Land an das Besoldungsdienstalter anzuknüpfen. Da nach den internen Beförderungsrichtlinien für Gemeindebeamtinnen und -beamte bei richtliniengemäßer Beförderung eine Verweildauer von sieben Jahren in der Dienstklasse VI Voraussetzung für eine Beförderung in die Dienstklasse VII ist, soll dieser Zeitraum in Zukunft als für die Beförderung in die Dienstklasse VII erforderliche Verweildauer in der Dienstklasse VI festgelegt werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 32 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, dass für Gemeindevertragsbedienstete, die nicht in das Besoldungssystem des Bgld. GemBG 2014 optieren (siehe § 1 GemBÜG 2014) und die keinen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß § 116 Abs. 5 Bgld. LVBG 2013 gestellt haben oder einen solchen nach § 155 Abs. 3 Bgld. GemBG 2014 stellen, weiterhin ein zweijähriger Vorrückungszeitraum für alle Vorrückungen - auch für die Vorrückung von der Entlohnungsstufe 1 in die Entlohnungsstufe 2 - gilt. Durch die gleichzeitig eingebrachte Novelle zum Bgld. GemBG 2014, zum Bgld. LVBG 2014 und zum LBBG 2001 werden auch die den Vorrückungsstichtag betreffenden Übergangsbestimmungen mit Ablauf des 31. Oktober 2015 aus den in den Erläuterungen zu Z 2 (§ 22 Abs. 2 lit. b) genannten Gründen aufgehoben, sodass die vorgeschlagene Änderung nur bis zu diesem Zeitpunkt von Bedeutung ist.

Zu Z 5 (§ 46a):

Durch die 8. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 43/2014, wurden die Voraussetzungen für die Übernahme des mit der Beförderung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII verbundenen Pensionsmehraufwand durch das Land dahingehend geändert, dass das Land den Mehraufwand auch dann trägt, wenn die beförderte Person nicht Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes ist. Mangels Übergangsbestimmungen würde diese Kostentragungsregel auch hinsichtlich jener Gemeindebeamtinnen und -beamten gelten, die bereits vor dem 1. Jänner 2015 in die Dienstklasse VII befördert worden und nicht Leiterinnen oder Leiter von Gemeindeämtern sind. Dies hätte zur Folge, dass das Land für diese Personengruppe zwar den vollen Pensionsaufwand (Dienstklasse VII) zu tragen hätte, jedoch Pensionsbeitrag seitens der Gemeinde (einschließlich der Gemeindebeiträge) im Hinblick auf § 22 Abs. 3 nur auf der Grundlage des fiktiven Monatsbezuges der Dienstklasse VI erhalten hat. Um den Eintritt dieser nicht beabsichtigten und sachlich nicht gerechtfertigten rechtlichen und finanziellen Konsequenzen zu verhindern, soll eine Übergangsbestimmung sicherstellen, dass auf die

beschriebenen Altfälle weiterhin die Kostentragungsregel des § 22 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2014 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Z 7 (§ 47 Abs. 7 und 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.